

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 16 (1918)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Kulturtechnisches  
**Autor:** Zwicky, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-185039>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Je termine mon avant-propos en exprimant le vœu que, dans la suite, il se crée entre les géomètres, les ingénieurs agricoles et la rédaction, une collaboration étroite, permettant d'atteindre notre but pour le plus grand bien de notre patrie.

Zollikon, août 1918.

Le rédacteur

de la „Revue suisse des Géomètres“:

*F. Baeschlin,*

professeur de géodésie

à l'Ecole polytechnique fédérale, Zurich.

---

### **Kulturtechnisches.**

Den vorstehenden Ausführungen des neuen Hauptredaktors möchte auch der Mitredaktor für den kulturtechnischen Teil einige Worte beifügen.

Der Beschuß des Zentralkomitees vom Schweizerischen Geometerverein, die „Geometer-Zeitung“ zu einer „Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ zu erweitern, dürfte insbesondere von den Kulturingenieuren, denen bisher ein spezielles Fachorgan mangelte, lebhaft begrüßt werden.

Es darf zwar lobend anerkannt werden, daß die „Geometer-Zeitung“ bereits unter der bisherigen Redaktion des Herrn Professor Stambach auch den kulturtechnischen Fragen ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat. Es war dies aber doch nicht in der Weise der Fall, wie es der Bedeutung des Faches entsprochen hätte. Die Mehrzahl der kulturtechnischen Abhandlungen befaßte sich mit demjenigen Spezialgebiete, welches der Berufsrichtung des Geometers am nächsten liegt, nämlich mit der Güterzusammenlegung, während doch auch in den andern Zweigen der Betätigung des Kulturingenieurs vieles geleistet worden ist, welches wohl verdient hätte, einem größern Kreise von Technikern zur Kenntnis gebracht zu werden.

Von den diplomierten Kulturingenieuren in amtlicher oder privater Stellung besitzen nur wenige gleichzeitig auch das Patent als Grundbuchgeometer. Die Mehrzahl derselben sind daher nicht Mitglieder des Geometervereins und daher in der Regel auch nicht Abonnenten der „Geometer-Zeitung“. Es war daher

wohl zu begreifen, wenn es denselben etwas widerstrebe, ihre Erfahrungen im Organe eines Vereins zu publizieren, dem sie nicht angehörten, und zwar um so mehr, als sie annehmen mußten, ihre Mitteilungen würden damit doch nur sehr lückenhaft zur Kenntnis ihrer engern Berufsgenossen gelangen. Endlich mag auch — wenigstens vor dem Kriege — teilweise die Befürchtung eine gewisse Zurückhaltung auferlegt haben, durch die Veröffentlichung zahlreicher kulturtechnischer Artikel in der „Geometer-Zeitung“ könnte den Kulturingenieuren seitens der Geometer eine unliebsame Konkurrenz erwachsen.

Diese Verhältnisse haben sich nun aber im Laufe der letzten Jahre in verschiedener Hinsicht ganz wesentlich geändert.

In erster Linie ist durch die beabsichtigte Erweiterung der „Geometer-Zeitung“ zu einer „Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ deutlich zum Ausdruck gebracht, daß diese Zeitschrift nicht mehr ausschließlich Vereinsorgan der Geometer sein will und daher auch gediegene Artikel von Nicht-Vereinsmitgliedern auf eine günstige Aufnahme zählen dürfen.

Im weitern ist zu berücksichtigen, daß nun die Ausbildung der Geometer von der Mittelschule an die Hochschule verlegt worden ist und daß speziell in Zürich die Geometer in den kulturtechnischen Spezialfächern den gleichen Unterricht erhalten, wie die Kulturingenieure. Dieser Umstand rechtfertigt ebenfalls die oben erwähnte Ausgestaltung des Vereinsorgans zu einem gemeinsamen Organ für Geometer und Kulturingenieure.

Bereits im Anfang der Neunziger Jahre hatte ich im landwirtschaftlichen Verein von Russikon in einem Vortrage über „Grundprotokollbereinigung, Katastervermessung und Güterzusammenlegung“ das Postulat aufgestellt, daß die erstere nur in Verbindung mit einer Vermessung richtig vollzogen werden könne und daß da, wo Wegemangel und starke Parzellierung eine Zusammenlegung angezeigt erscheinen lasse, diese letztere gleichzeitig mit der Vermessung zur Durchführung gelangen sollte. (In einer diesbezüglichen Besprechung mit Herrn Prof. Rebstein nahm dieser damals eine andere Stellung ein: man solle zuerst die Katastervermessung durchführen, damit erhalte man eine richtige Grundlage für eine nachherige Zusammenlegung; demgegenüber bezweifelte ich, daß die Landwirte dafür zu haben seien, zweimal große Kosten für technische Maßnahmen auf

ihrem Grundbesitz aufzuwenden und bei der späteren Zusammenlegung eine Anzahl von behauenen Marksteinen als überflüssig geworden zu beseitigen, sowie das Grundbuch ein zweites mal neu anfertigen zu lassen.)

Die seitherige Entwicklung der Sache dürfte die Richtigkeit meines damaligen Standpunktes vollauf bestätigt haben: Das neue Zivilgesetz verlangt für die Anlage des Grundbuches die Ausführung einer „Grundbuch-Vermessung“; außerdem schaffte dasselbe durch Aufstellung eines Minoritätenzwanges für die ganze Schweiz die gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Güterzusammenlegungen. Und endlich ist dem Obligatorium der Vermessung durch die Annahme der Motion Bertoni, welche die Verbindung der Vermessung mit einer — nötigenfalls zwangsweisen — Zusammenlegung in den Vordergrund stellt, insofern die Krone aufgesetzt worden, als nun damit außer der Sicherheit hinsichtlich der Eigentums- und Pfandrechte an Liegenschaften auch eine weitgehende Erleichterung der Bewirtschaftung und hiemit eine erhebliche Steigerung des Wertes der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke erreicht werden wird.

Die Ausführung der Vermessung — bei einer Verbindung der letztern mit einer Zusammenlegung, also die Aufnahme des alten Besitzstandes hinsichtlich Eigentums- und Bonitätsgrenzen — ist der Natur der Sache nach ausschließlich Aufgabe der Geometer. Die übrigen Arbeiten bei einer Zusammenlegung stehen aber mit der Vermessung in so engem Zusammenhang, daß auch diese zum größten Teil am besten den Geometern übertragen werden. Den beamteten Kulturingenieuren wird dann für die Organisation und Leitung der verschiedenen gleichzeitig in Ausführung begriffenen Zusammenlegungen ihres Kantons, für die Beratung bei schwierigeren Wege- und Kunstbauten, sowie für die Projektierung weiterer mit der Zusammenlegung verbundener Meliorationen immer noch ein reiches Maß von Arbeit übrig bleiben.

Erst durch den Krieg ist uns so recht zum Bewußtsein gebracht worden, wie notwendig es ist, daß unser Land in der Versorgung mit Lebensmitteln vom Auslande möglichst unabhängig gemacht werde. Und da noch weite Länderstrecken durch gründliche Entwässerung einer intensiven Bodenkultur zugeführt werden können, so wird die im Laufe des Weltkrieges einge-

tretere erfreuliche Steigerung der Betätigung auf dem Gebiete der Bodenmeliorationen voraussichtlich auch nach Beendigung des Krieges noch längere Zeit andauern.

Grundbuchvermessung, Güterzusammenlegung und andere Meliorationen werden daher für Geometer und Kulturingenieure eine gewaltige Arbeit bringen, die sie nur dann — zum Nutzen der einzelnen Grundeigentümer und zum Wohle des ganzen Landes — in zweckentsprechender Weise zu bewältigen vermögen, wenn sie ihrem Berufe mit großer Sachkenntnis obliegen und sich dabei gegenseitig möglichst unterstützen.

Zur Erreichung dieses hohen Ziels möchte nun auch die Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik möglichst viel beitragen. Dazu wird sie aber nur dann im stande sein, wenn sie auf eine vielseitige Mitarbeiterschaft von Seiten der praktisch tätigen Berufskollegen zählen darf.

Als Mitredaktor für den kulturtechnischen Teil möchte ich dazu in erster Linie die Kulturingenieure dringend einladen. Ob eine zur Ausführung gelangte Melioration den an sie gestellten Erwartungen entspricht und wo möglich dieselben noch erheblich übertrifft, hängt bekanntlich nicht nur davon ab, ob der projektierende Techniker seinen Beruf in theoretischer Hinsicht gründlich beherrscht, sondern ist vielleicht noch mehr dadurch bedingt, wie er seine Kenntnisse den jeweils vorliegenden Boden-, Wasser- und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen vermag, da die Kulturtechnik eben vielfach noch auf ein empirisches Erfassen einzelner Faktoren angewiesen ist. Die beste Lehrmeisterin für die richtige Beurteilung dieser Imponderabilien ist nun bekanntlich die praktische Erfahrung, und zwar hauptsächlich die Lehre, die man aus dem Studium der Frage ziehen kann, warum eine ausgeführte Melioration in irgend einer Richtung den Erwartungen nicht vollständig entsprochen hat. Daher möchten wir die Kollegen aus der Praxis einladen, der Zeitschrift nicht nur Mitteilungen über durchaus gelungene Meliorationen zukommen zu lassen, sondern freimütig auch begangene Fehler kritisch zu beleuchten. Hiefür werden ihnen die Fachgenossen ganz besonders dankbar sein.

Die Landesausstellung in Bern hat in evidenter Weise bewiesen, daß auf dem Gebiete des Meliorationswesens schon vor dem Kriege überall Tüchtiges geleistet worden ist. Wenn tat-

sächlich die Leistungen der Kulturingenieure dennoch in technischen Kreisen weniger bekannt geblieben sind, so dürfte dies zum großen Teil dem Umstände zuzuschreiben sein, daß ihnen ein geeignetes Organ für die Vertretung ihres Faches bisher nicht zur Verfügung stand. Diesem Mangel möchte nun die Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik künftig abhelfen.

Ich schließe mit dem innigen Wunsche, es möge dieser Zeitschrift beschieden sein, sowohl aus dem Kreise der Geometer, als auch insbesondere aus demjenigen der Kulturingenieure einen erfreulichen Zuwachs von Abonnenten und eifigen Mitarbeitern zu erhalten, zur gegenseitigen Förderung im Berufe, zur Hebung des Standesanhens und zum Wohle des ganzen Vaterlandes, dem auf dem Gebiete des Meliorationswesens zu dienen, jetzt und künftighin eine überaus dankbare Aufgabe sein wird.

Zürich, Bergstraße 131, im August 1918.

Der Mitredaktor für den kulturtechnischen Teil  
der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“:

*C. Zwicky,*

Professor für Kulturtechnik  
an der Eidgenössischen technischen Hochschule.

---

### Vereinsnachrichten.

Das schweizerische Grundbuchamt gibt uns Kenntnis von einem Beschlusse, den der Bundesrat am 5. Juli 1918 in der Angelegenheit der Teuerungszulagen für die Grundbuchvermessungen gefaßt hat. Der Beschuß lautet:

„Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) wird ermächtigt:

1. Für die noch auszuführenden Arbeiten an den vor dem Jahre 1918 in Angriff genommenen Grundbuchvermessungen die Anwendung der im Entwurf einer revidierten Vermessungsinstruktion vom 7. März 1918 vorgesehenen Vereinfachungen zu gestatten;

2. Für die im Jahre 1918 und später noch auszuführenden Teile der genannten Vermessungen die vertraglich festgesetzten, für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Vermessungspreise